

Wichtig! Lesen Sie bitte aufmerksam das Merkblatt. Bitte stellen Sie einen Antrag nur, wenn Sie der Auffassung sind, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dies der Fall, füllen Sie den Antrag nach Erhalt bitte zeitnah aus, trennen ihn vom Merkblatt ab und geben ihn sofort beim Schulträger ab!

Abgabefrist: 16.03.2020

Antrag auf Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2020/2021

Vom Schulträger auszufüllen!

- Der Antrag wird bewilligt
- Der Antrag kann nicht bewilligt werden
- Einkommensgrenze überschritten
- Sonstiges

Datum, Handz. der/des Sachb.

1. Angaben zur Schülerin / zum Schüler, für die / den der Antrag gestellt wird

Name, Vorname		PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Geburtsdatum	verfügt über eigenes Einkommen		Name und Anschrift der Schule (im Schuljahr 2020/2021)
<input type="text"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Klassen-/Jahrgangstufe im Schuljahr 2020/2021	<input type="text"/>		<input type="text"/>

2. Angaben für Rückfragen	Telefonnummer	<input type="text"/>	E-Mail-Adresse	<input type="text"/>
----------------------------------	---------------	----------------------	----------------	----------------------

3. Angaben zum Sorgerecht, zur Haushaltsgemeinschaft und zu weiteren Kindern*

Anzugeben sind:

- alle Sorgeberechtigten (das sind die Eltern, alleinerziehende Elternteile oder sonstige Personen, z. B. Pflegepersonen);
- soweit vorhanden, Personen ohne eigenes Sorgerecht (im Haushalt lebende Partnerin/Partner bzw. Ehegattin/Ehegatte eines Elternteils);
- bei Schülerinnen und Schülern, die nicht im Haushalt der Sorgeberechtigten leben, der/die Sorgeberechtigte/n bzw. der/die Unterhaltspflichtige/n, in deren/dessen Haushalt sie zuletzt gelebt haben;
- bei volljährigen Schülerinnen und Schülern die unterhaltspflichtigen Eltern bzw. Elternteile;
- bei verheirateten Schülerinnen und Schülern **nur** die Ehegattin bzw. der Ehegatte.

	Name, Vorname	Einkommen		Personensorgerecht		Gemeinsamer Haushalt mit der Schülerin/dem Schüler	
		ja	nein	ja	nein	ja	nein
- Vater:	<input type="text"/>						
(Name, Vorname)							
(Anschrift)	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Mutter:	<input type="text"/>						
(Name, Vorname)							
(Anschrift)	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Partner/-in des Elternteils:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Name, Vorname)							
- Sonstige:	<input type="text"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
z. B. Pflegeperson							
(Name, Vorname)							
- Bei verheirateten Schülerinnen und Schülern:							
Ehegatte:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Name, Vorname)							

Zu berücksichtigende weitere Kinder (auch nicht schulpflichtige):

Weitere Kinder sind zu berücksichtigen, sofern die im gemeinsamen Haushalt mit der Schülerin oder dem Schüler lebenden Sorgeberechtigten (oder gegebenenfalls die/der im Haushalt lebende Partnerin/Partner einer/eines Sorgeberechtigten) für diese Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung erhalten (Nachweis ist beizufügen).

Name, Vorname:	Geburtsdatum	ggf. besuchte Schule
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

* zum Zeitpunkt der Antragstellung

4. Zusätzliche Angaben bei unverheirateten Schülerinnen und Schülern, die nicht im Haushalt der Eltern bzw. eines Elternteils leben

Die Schülerin/der Schüler lebte zuletzt in einem gemeinsamen Haushalt mit
der Mutter / dem Vater / beiden Elternteilen .

5. Angaben zum maßgeblichen Einkommen

In der Regel ist das im Jahr 2018 erzielte Einkommen nachzuweisen. Lag jedoch das Einkommen des Jahres 2019 wesentlich unter dem Einkommen des Jahres 2018 oder ist zu erwarten, dass das Einkommen im Jahr 2020 darunter liegen wird, kann auf Antrag das niedrigere Einkommen berücksichtigt werden. Tragen Sie daher nachfolgend bitte das maßgebliche Einkommen* des Jahres ein, das bei Ihrem Antrag auf Lernmittelfreiheit zu berücksichtigen ist:

- Jahr 2018 = EUR
 Jahr 2019 = EUR
 wird im Jahr 2020 voraussichtlich EUR betragen.

Beigefügt sind als Nachweise zu dem angegebenen Einkommen:

- Vollständiger Einkommensteuerbescheid 2018 Rentenbescheid bzw. Rentenanpassungsmitteilung 2018

Sofern der Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt, können Sie Ihre Einkünfte insbesondere durch folgende Belege nachweisen:

- Arbeitgeberbescheinigungen über den im Jahr 2018 bzw. 2019 bzw. 2020 gezahlten Bruttolohn
 sonstige Belege, z. B. Bescheinigung des Finanzamtes bzw. eines Steuerberatungsbüros, Zinsnachweis

Hinweis: Sofern Sie eine pauschal versteuerte geringfügige Beschäftigung ausüben, müssen Sie hierüber – zusätzlich zum Einkommensteuerbescheid – eine Lohnbescheinigung vorlegen.

Beigefügt sind als Nachweise darüber, dass **kein** für die Berechnung maßgebliches Einkommen erzielt wurde:

- letzter Bescheid über die Höhe des bewilligten Arbeitslosengeldes (**Arbeitslosengeld I**)
 letzter Bescheid über die Höhe der bewilligten Leistungen auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (**Arbeitslosengeld II**)
 letzter Bescheid über die Bewilligung von Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (**Sozialhilfe**)
 sonstige Belege

* Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt. Bei ausländischen Einkünften ist der Betrag der ausländischen Währungseinheit anzugeben.

6. Bedingungen der Schulbuchausleihe

- a) Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden an die Schülerinnen und Schüler oder die Sorgeberechtigten ausgehändigt. Der Empfang wird dokumentiert.
b) Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Beschädigungen zu überprüfen. Falls Schäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich dem Schulträger mitgeteilt werden.
c) Werden die Lernmittel beschädigt oder nicht bis zu der unter Buchstabe d), Satz 2, aufgeführten Frist an den Schulträger zurückgegeben, machen sich die Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler schadensersatzpflichtig.

d) **ÄNDERUNG ZUM SCHULJAHR 2020/2021**

Die ausgeliehenen Lernmittel sind Eigentum des Schulträgers. Sie müssen pfleglich behandelt und in einem unbeschädigten Zustand an den Schulträger zurückgegeben werden. Für das Schuljahr 2020/2021 endet die Leihe am 4. Juli 2021. Die ausgeliehenen Lernmittel sind daher grundsätzlich am **5. Juli 2021** zurückzugeben (Fälligkeit des Rücknahmeanspruchs). Allerdings werden die konkreten Rücknahmetermine vom Schulträger bekanntgemacht. Die Rückgabe muss **spätestens am 16. Juli 2021** erfolgt sein.

7. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass ich alle Angaben **richtig** und **vollständig** gemacht habe und außer dem bei Nr. 5 aufgeführten Einkommen über kein weiteres Einkommen verfüge. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gewährte Leistungen zurückgefordert werden und durch mich zu ersetzen sind. Den im Merkblatt „Informationen zum Antrag auf Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2020/2021“ enthaltenen Hinweis zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen. Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten auch für die Antragsprüfung im Rahmen der Schülerbeförderung verwendet werden dürfen.

7.1 bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern:

Datum

Name, Vorname des/der antragstellenden Sorgeberechtigten

Unterschrift des/der antragstellenden Sorgeberechtigten

7.2 bei volljährigen Schülerinnen/Schülern:

Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Wichtiger Termin!
16. März 2020



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

INFORMATIONEN ZUM ANTRAG AUF LERNMITTELFREIHEIT FÜR DAS SCHULJAHR 2020/2021

Falls Ihr Einkommen die gesetzlich festgelegten Einkommensgrenzen¹ unterschreitet, ist die Teilnahme an der Schulbuchausleihe für Sie kostenlos. Für die Teilnahme müssen Sie einen Antrag auf Lernmittelfreiheit stellen².

Die Teilnahme an der Lernmittelfreiheit muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden. Das heißt, auch wenn Sie bereits im laufenden Schuljahr an der Lernmittelfreiheit teilnehmen, müssen Sie für das kommende Schuljahr den Antrag auf Lernmittelfreiheit ausfüllen und abgeben.

WAS KANN ICH AUSLEIHEN?

Im Rahmen der Lernmittelfreiheit werden grundsätzlich Schulbücher, Arbeitshefte, grammatistische Beihefte usw. kostenlos zur Verfügung gestellt. Arbeitshefte, in die Eintragungen der Schülerinnen und Schüler vorgesehen sind, müssen nicht zurückgegeben werden. Alle sonstigen Unterrichtsmaterialien – wie Lektüren, Formelsammlungen, Taschenrechner oder Schreib- und Zeichenmaterial – müssen auf eigene Kosten selbst angeschafft werden. Eine Ausleihe der sonstigen Unterrichtsmaterialien ist nicht möglich.

WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?

Für minderjährige Schülerinnen und Schüler stellen die Sorgeberechtigten den Antrag. In der Regel sind dies die Eltern.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die in Vollzeitpflege untergebracht sind, stellen die Pflegepersonen den Antrag. Sind sie in Heimerziehung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebracht, sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Volljährige Schülerinnen und Schüler stellen den Antrag selbst.

WANN UND WO MUSS ICH DEN ANTRAG STELLEN?

Sie müssen den Antrag auf Lernmittelfreiheit bis zum **16. März 2020** bei dem zuständigen **Schulträger** (Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, Stadt, Kreis oder privater Träger) der Schule stellen, die im Schuljahr 2020/2021 voraussichtlich besucht wird. Wer der zuständige Schulträger ist, erfahren Sie im Sekretariat der Schule.

Sie können den Antrag beim Schulträger oder in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „An den Schulträger, Betreff: Schulbuchausleihe“ in der Schule abgeben.

Falls eine Schülerin oder ein Schüler **gemeinsam** mit der antragstellenden Person bzw. den antragstellenden Personen den Wohnort wechselt und weiterhin eine Schule in Rheinland-Pfalz besucht, wird ihr bewilligter Antrag auf Lernmittelfreiheit vom Schulträger der neuen Schule übernommen. **Dies gilt nicht**, wenn die Schülerin oder der Schüler nach Antragstellung in den Haushalt einer anderen sorgeberechtigten Person wechselt. In diesem Fall muss unverzüglich nach dem Haushaltswechsel ein neuer Antrag auf Lernmittelfreiheit gestellt werden.

¹ Die Einkommensgrenzen werden Ihnen unter dem Punkt „Wer hat Anspruch auf Lernmittelfreiheit?“ auf Seite 2 näher erläutert.

² Eine Antragstellung ist nur möglich, falls Ihr Kind eine der folgenden Schularten/Schulformen in Rheinland-Pfalz besucht: Grundschule, Realschule plus, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Kolleg, Berufliches Gymnasium, Fachoberschule, Berufsfachschule I oder II, Dreijährige Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule, Berufsober-schule I oder II.

Bitte stellen Sie den Antrag so früh wie möglich – spätestens bis 16. März 2020.

Machen Sie alle erforderlichen Angaben und vergessen Sie die Belege und die Unterschrift nicht. Nur dann kann der Schulträger den Antrag bearbeiten. Verwenden Sie bitte zur Antragstellung das beiliegende Formular.

Der Antrag gilt nur für das Schuljahr 2020/2021 und muss jährlich neu gestellt werden.

WER HAT ANSPRUCH AUF LERNMITTELFREIHEIT?

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Lernmittelfreiheit, wenn

- sie mit **beiden unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** (in der Regel sind das die Eltern) zusammenleben und das gemeinsame Jahreseinkommen des Kindes und der Sorgeberechtigten zusammen **26.500 Euro** im Jahr nicht übersteigt,
- sie bei **einem unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** leben und das gemeinsame Jahreseinkommen des Kindes und des Sorgeberechtigten **22.750 Euro** nicht übersteigt,
- sie bei **einem unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** wohnen, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammenlebt (Ehegattin bzw. Ehegatte, Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner sowie die Partnerin bzw. der Partner der eheähnlichen Gemeinschaft); auch in diesem Fall darf das gemeinsame Jahreseinkommen von Kind, Sorgeberechtigter bzw. Sorgeberechtigtem und Partnerin oder Partner **26.500 Euro** nicht übersteigen,
- sie **nicht im Haushalt der beiden unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** leben und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den Einkünften der Sorgeberechtigten, in deren Haushalt sie zuletzt lebten, **26.500 Euro** nicht übersteigt,
- sie **nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** leben und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den Einkünften der oder des Sorgeberechtigten, in deren Haushalt sie zuletzt lebten, **22.750 Euro** nicht übersteigt,
- sie in einer anderen Familie leben, die Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Verbindung mit **Vollzeitpflege** (§§ 27, 33 SGB VIII) hat, oder **in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform** (§§ 27, 34 SGB VIII) leben und ihr eigenes Einkommen **19.000 Euro** im Jahr nicht übersteigt.

Bei **volljährigen Schülerinnen und Schülern** werden an Stelle der Sorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern berücksichtigt.

Bei **verheirateten Schülerinnen und Schülern** tritt an die Stelle der Sorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehepartner, bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz die Partnerin oder der Partner.

Die Einkommensgrenze beträgt somit für Schülerinnen und Schüler im Haushalt

	<u>der Eltern*</u>	<u>eines Elternteils</u>
ein Kind	26.500 €	22.750 €
zwei Kinder	30.250 €	26.500 €
drei Kinder	34.000 €	30.250 €
vier Kinder	37.750 €	34.000 €

* oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammenlebt

Für jedes weitere Kind im Haushalt, für das Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung gezahlt wird, steigt die Einkommensgrenze um 3.750 Euro. Das gilt auch, wenn das Kind außerhalb wohnt.

WAS GILT ALS EINKOMMEN?

Das für die Lernmittelfreiheit maßgebliche Einkommen entspricht in der Regel dem **Bruttoeinkommen 2018, vermindert um die Werbungskosten**. Können Sie keine Werbungskosten nachweisen, gilt grundsätzlich die Pauschale von 1.000 Euro.

Bei Antragstellung ist die Höhe des Einkommens durch den Einkommensteuerbescheid oder durch eine Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn 2018 nachzuweisen. Lag das Einkommen im Jahr 2019 wesentlich unter dem Einkommen des Jahres 2018 oder ist zu erwarten, dass das Einkommen im Jahr 2020 darunter liegen wird, kann auf Antrag das niedrigere Einkommen berücksichtigt werden. Dies muss bei der Antragstellung nachgewiesen werden.

Auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen gehören zum maßgeblichen Einkommen, müssen also angegeben und nachgewiesen werden.

Gleiches gilt für ausländische Einkünfte, unabhängig davon, ob sie dort oder im Inland versteuert werden. Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Waisenrente (ohne Ertragsanteil), Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Sozialhilfe oder Unterhaltszahlungen für Kinder, werden nicht als Einkommen angerechnet.

WEITERE RECHTLICHE HINWEISE

Für alle Antragsteller, die nicht ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben, ist zu berücksichtigen, dass unter dem „maßgeblichen Einkommen“ die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu verstehen ist.

Außer den oben genannten Werbungskosten sind beim Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen Kinderbetreuungskosten, der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie – bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft – der Abzug nach § 13 Abs. 3 des EStG abzugsfähig.

Einzelne Verluste und Verluste des Ehegatten oder des Partners in einzelnen Einkunftsarten werden nicht abgezogen. Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen können ebenfalls nicht abgezogen werden. Unterhaltszahlungen, die ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil dem anderen Elternteil zahlt, gelten nur dann als steuerpflichtige Einkünfte, wenn sie der zahlende Elternteil mit Zustimmung des anderen als Sonderausgabe abgezogen hat.

WER ENTSCHEIDET ÜBER DEN ANTRAG?

Der Schulträger entscheidet über den Antrag. Über die Entscheidung werden Sie schriftlich informiert. Wenn Sie Fragen zum Stand der Bearbeitung haben, fragen Sie bitte bei dem zuständigen Schulträger nach – **nicht** im Schulsekretariat oder beim Ministerium für Bildung.

WENN DER ANTRAG ABGELEHNT WIRD?

Falls Ihr Antrag abgelehnt wird, können Sie an der **Ausleihe gegen Gebühr** teilnehmen. Diese Möglichkeit sollten Sie unbedingt nutzen, da Sie sich sonst alle Schulbücher auf eigene Kosten beschaffen müssen!

Näheres über die Ausleihe gegen Gebühr werden Sie in einem weiteren Schreiben der Schule erfahren, das Sie im Frühjahr 2020 erhalten werden. Im Zeitraum **vom 25. Mai bis 16. Juni 2020** können Sie die Schulbuchpakete für die Ausleihe gegen Gebühr bestellen.

Für die Teilnahme an der Ausleihe gegen Gebühr müssen Sie auf der Internetseite www.LMF-online.rlp.de ein Benutzerkonto einrichten und die Bücher bestellen.

Die Bestellung ist grundsätzlich nur in der Zeit vom **25. Mai bis 16. Juni 2020** möglich. **Nach dieser Zeit sind Bestellungen nur noch mit Genehmigung des Schulträgers möglich.**

Weitere Informationen zur Ausleihe gegen Gebühr entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Merkblatt, das Sie rechtzeitig bis spätestens 22. Mai 2020 von der Schule erhalten werden.

WAS GESCHIEHT MIT MEINEN DATEN?

Die im Rahmen der Schulbuchausleihe gewonnenen personenbezogenen Daten werden absolut vertraulich behandelt. Allerdings können sämtliche, in Ihrem Antrag auf Lernmittelfreiheit und in den von Ihnen vorgelegten Belegen enthaltenen personenbezogenen Daten und Einkommensangaben, gemäß § 4 Absatz 3 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln für die Schülerbeförderung verwendet werden. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist werden die Daten vernichtet. Die ausgeliehenen Lernmittel sind Eigentum des Schulträgers. Weitere datenschutzrechtliche Informationen können Sie unter folgendem Link einsehen: <http://lmf-online.rlp.de/gehezu/datenschutzerklaerung.html>.

WER HILFT MIR BEIM AUSFÜLLEN DES ANTRAGS?

Wenn Sie Probleme beim Ausfüllen des Antrags auf Lernmittelfreiheit haben, helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen **Schulträgers** gerne. Das sind die Verwaltungen der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, Städte oder Landkreise sowie der privaten Schulträger. Welcher Schulträger für Sie zuständig ist, können Sie an der Schule erfahren, die Ihr Kind im Schuljahr 2020/2021 besuchen soll oder bereits besucht.

WO ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

Weitere Informationen zur Schulbuchausleihe finden Sie auf der Internetseite „www.LMF-online.rlp.de“. Dort können Sie unter anderem Antworten zu häufig gestellten Fragen rund um die Schulbuchausleihe nachlesen und haben die Möglichkeit, sich ein Benutzerkonto einzurichten, über das Sie sich schnell und direkt über den aktuellen Stand des Ausleihverfahrens informieren können.

ÄNDERUNG ZUM SCHULJAHR 2020/2021

Wann sind die Schulbücher zurückzugeben? Wer zahlt bei Beschädigung oder Verlust?

Die ausgeliehenen Lernmittel sind Eigentum des Schulträgers. Sie müssen in einem unbeschädigten Zustand an den Schulträger zurückgegeben werden. Für das Schuljahr 2020/2021 endet die Leihe am 4. Juli 2021. Die ausgeliehenen Lernmittel sind daher **grundsätzlich am 5. Juli 2021** zurückzugeben (Fälligkeit des Rücknahmeanspruchs). Allerdings werden die konkreten Rücknahmetermine vom Schulträger bekanntgemacht. Die Rückgabe muss **spätestens am 16. Juli 2021** erfolgt sein. Wird ein ausgeliehenes Lernmittel beschädigt oder nicht innerhalb der vorgenannten Frist zurückgegeben, machen sich die Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler schadensersatzpflichtig.